

Tarifvertrag zur Betrieblichen Altersversorgung - TV-BAV-KKH-FG -

Zwischen der

Kreiskrankenhaus Freiberg gGmbH, Donatsring 20, 09599 Freiberg,
vertreten durch den Geschäftsführer

und dem

Marburger Bund Landesverband Sachsen, vertreten durch die 1. Vorsitzende des
Landesvorstandes

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Pflichtversicherte) – nachfolgend Beschäftigte genannt - im ärztlichen Dienst der Kreiskrankenhaus Freiberg gGmbH (Arbeitgeber). Er regelt die Gewährung einer Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung für die Beschäftigten im Rahmen der Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen – nachfolgend ZVK Sachsen genannt.

§ 2 Aufwendungen für die Pflichtversicherung in der ZVK Sachsen

- (1) Die Bestandteile des ZVK-pflichtigen Entgeltes ergeben sich aus § 62 Abs. 2 der Satzung der ZVK Sachsen i.V.m. § 23 Satz 2 TV-Ärzte Sana.
- (2) Der Arbeitgeber ist gegenüber der ZVK Sachsen Schuldner der Umlagen (§ 61 Satzung der ZVK Sachsen) und Zusatzbeiträge (§ 64 Satzung der ZVK Sachsen) einschließlich einer tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarten Eigenbeteiligung der Beschäftigten.
- (3) Der Arbeitgeber trägt die Umlage sowie einen jährlich variierenden Anteil des Zusatzbeitrages. Dieser Anteil errechnet sich aus der fiktiven Zugrundelegung des Umlagesatzes auf die im vorangegangenen Kalenderjahr durchschnittlich ausbezahlten Bereitschaftsdienstvergütungen (inkl. Zuschläge) gem. § 9 Abs. 2 und 3 TV-Ärzte Sana und entspricht diesem Wert (bezogen auf den Zusatzbeitrag). Den verbleibenden Rest des Zusatzbeitrages tragen die Beschäftigten.

Protokollnotiz:

1. Der variierende Anteil des Arbeitgebers (in %) errechnet sich nach folgender Formel:

$$\left(\frac{\text{jeweiliger Umlagesatz des laufenden Kalenderjahres} \quad * \quad \text{Gesamtsumme der im vorangegangenen Kalenderjahr für Ärzte ausbezahlten Bereitschaftsdienstentgelte inkl. der Zuschläge}}{\text{Gesamtsumme der im vorangegangenen Kalenderjahr für Ärzte ausbezahlten Tabellenentgelte sowie der fixen Ergebnisbeteiligung i.S.d. § 15 TV-Ärzte Sana}} \right) * 100$$

2. Der Arbeitgeber wird die Tarifvertragspartei zu Beginn eines jeden Jahres in geeigneter Form über die für die Berechnung notwendigen Vorjahreswerte informieren.

§ 3**Entgeltumwandlung bei der ZVK Sachsen**

Die Beschäftigten haben die Möglichkeit, im Rahmen der Entgeltumwandlung zusätzlich eine freiwillige Versicherung bei der ZVK Sachsen abzuschließen.

§ 4**Inkrafttreten, Geltungsdauer, Beendigung**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.01.2014 in Kraft und gilt unbefristet. Für das Kalenderjahr 2013 besteht kein Anspruch auf Zusatzversorgung.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2017. Im Falle der Kündigung vereinbaren die Tarifvertragsparteien eine Verständigung über die Weiterführung dieses Tarifvertrages innerhalb der Kündigungsfrist.
- (3) Ungeachtet der Regelungen in (2) wird ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonates vereinbart für den Fall, dass
 - der Arbeitgeber in eine wirtschaftliche Notlage gerät,
 - oder:
 - sich die Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung durch die bzw. bei der ZVK Sachsen ändert.
- (4) Die Nachwirkung nach § 4 TVG wird ausgeschlossen.

Freiberg, den 08. DEZ. 2013



Kreiskrankenhaus Freiberg gGmbH

Kreiskrankenhaus Freiberg gGmbH
Gunter John - Geschäftsführer -
Donatsring 20 • 09599 Freiberg
Tel. 0 37 31/77 10 01 • Fax 0 37 31/77 22 99

Dresden, den 16. DEZ. 2013



Marburger Bund e.V.